

Satzung des Dorfverein Löbnitz e.V.

Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dorfverein Löbnitz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Löbnitz, Ortsteil Roitzschjora
- (3) Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Löbnitz als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung. Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung der Erziehung und Bildung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung von Jugendbeteiligungen am aktiven Dorfleben
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - öffentliche Veranstaltungen wie zum Beispiel Dorffeste, Adventsmärkte, Osterfeuer o.ä.
 - die Vorbereitung und Veranstaltungen von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten und Aufführungen
 - Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden
 - die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen
 - die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke.
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Gemeinde, der Kirchengemeinde, der Schule und dem Kindergarten sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder/innen können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) bedarf der Zustimmung durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Hinweis:

Bei Mitgliederversammlungen können nur Mitglieder wählen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, minderjährige Kinder werden von einem gesetzlichen Vertreter in der Versammlung vertreten.

- (3) Gegen die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und personenbezogenen Daten per EDV, für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzordnung vom September 2021 des Vereins.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Regeln für ordentliche Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, dass Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

§ 5

Rechten und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gemäß § 26 BGB

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr. 26 a EstG.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Personen des Vorstandes vertreten. Der Vorstand haftet nicht für Schäden, die Mitglieder fahrlässig verursacht haben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und

§ 10

Arbeitsgruppen

(1) Es können Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen oder Aufgaben, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen, gebildet werden. Die Arbeitsgruppenziele und der Arbeitsgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der Arbeitsgruppenleiter legt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitsgruppe ab.

(2) Die Arbeitsgruppenleiter erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie sind dort aber nicht stimmberechtigt.

§ 11

Kassenprüfer

(1) Es ist ein Kassenprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu bestimmen.

(2) Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens aller zwei Jahre sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils beauftragten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand weitere Ordnungen für den Bereich der Beiträge erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit beschlossen.

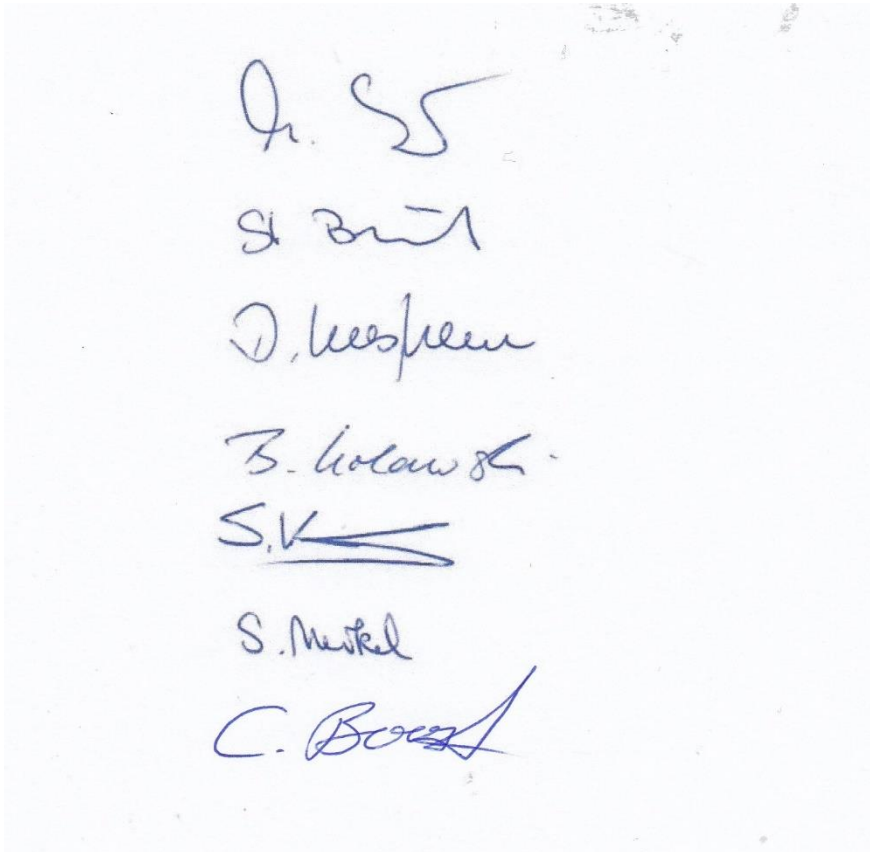
§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Löbnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung in der Gründungsversammlung am 06.09.2021 in vorstehender Fassung beschlossen worden. Die vorgenommenen Änderungen wurden am 17.11.2021 beschlossen.

Welche mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt.



Handwritten signatures in blue ink, listed vertically from top to bottom:

- J. S5
- S. Bunt
- D. Kesper
- B. Holaw &
- S. V. ~~_____~~
- S. Merkel
- C. Boes